

Bundesgesetzblatt ⁵

Teil II

Z1998A

1971	Ausgegeben zu Bonn am 28. Januar 1971	Nr. 2
Tag	Inhalt	Seite
23. 12. 70	Bekanntmachung über die Kündigung der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten und des Zusatzprotokolls	5
23. 12. 70	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über das auf die Form letztwilliger Verfügungen anzuwendende Recht	6
4. 1. 71	Bekanntmachung zu der Vereinbarung über Flüchtlingsseeleute	6
7. 1. 71	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Beschlusses des Rates der Europäischen Gemeinschaften über die Ersetzung der Finanzbeiträge der Mitgliedstaaten durch eigene Mittel der Gemeinschaften	7
7. 1. 71	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Vertrages zur Änderung bestimmter Haushaltsvorschriften der Verträge zur Gründung der Europäischen Gemeinschaften und des Vertrags zur Einsetzung eines gemeinsamen Rates und einer gemeinsamen Kommission der Europäischen Gemeinschaften	8
11. 1. 71	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Abkommens zur Gründung einer Assoziation zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Vereinigten Republik Tansania, der Republik Uganda und der Republik Kenia sowie des Internen Durchführungsabkommens	9
11. 1. 71	Bekanntmachung zu der Nizzaer Fassung des Madrider Abkommens über die internationale Registrierung von Fabrik- oder Handelsmarken	10
14. 1. 71	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Sechsten Protokolls zur Verlängerung der Geltungsdauer der Erklärung vom 12. November 1959 über den vorläufigen Beitritt Tunesiens zum Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommen	10
14. 1. 71	Bekanntmachung zu dem deutsch-niederländischen Vertrag über die gegenseitige Anerkennung und Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen und anderer Schultitel in Zivil- und Handelssachen	11
14. 1. 71	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Zollübereinkommens über die vorübergehende Einfuhr von wissenschaftlichem Gerät	12

Dieser Ausgabe sind für die Abonnenten beigelegt:

- die Titelblätter, die zeitliche Übersicht und das Sachverzeichnis für Teil II des Bundesgesetzblattes, Jahrgang 1970,
- die Neuauflage des Fundstellennachweises B, völkerrechtliche Vereinbarungen, abgeschlossen am 31. Dezember 1970.

Bekanntmachung über die Kündigung der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten und des Zusatzprotokolls

Vom 23. Dezember 1970

Die am 4. November 1950 in Rom unterzeichnete Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (Bundesgesetzbl. 1952 II S. 685, 953) und das am 20. März 1952 in Paris unterzeichnete Zusatzprotokoll (Bundesgesetzbl. 1956 II S. 1879) sind von Griechenland am 12. Dezember 1969 gekündigt worden.

Die Konvention und das Zusatzprotokoll sind nach Artikel 65 Abs. 1 der Konvention für

Griechenland am 13. Juni 1970
außer Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachungen vom 15. Dezember 1953 (Bundesgesetzbl. 1954 II S. 14), vom 13. April 1957 (Bundesgesetzbl. II S. 226) und vom 7. September 1970 (Bundesgesetzbl. II S. 1016).

Bonn, den 23. Dezember 1970

Der Bundesminister des Auswärtigen
In Vertretung
Frhr. v. Braun

Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Ubereinkommens
über das auf die Form letztwilliger Verfügungen anzuwendende Recht
Vom 23. Dezember 1970

Das Ubereinkommen vom 5. Oktober 1961 über das auf die Form letztwilliger Verfügungen anzuwendende Recht (Bundesgesetzbl. 1965 II S. 1144) ist nach seinem Artikel 16 für

Südafrika am 4. Dezember 1970
in Kraft getreten.

Südafrika hat sich die in den Artikeln 9, 10 und 12 des Ubereinkommens bezeichneten Rechte vorbehalten.

Die Bekanntmachung vom 15. November 1969 (Bundesgesetzbl. II S. 2200) wird dahin berichtet, daß das Ubereinkommen für

Polen am 2. November 1969
in Kraft getreten ist.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 9. Oktober 1970 (Bundesgesetzbl. II S. 1063).

Bonn, den 23. Dezember 1970

Der Bundesminister des Auswärtigen
In Vertretung
Frhr. v. Braun

Bekanntmachung
zu der Vereinbarung über Flüchtlingsseeleute
Vom 4. Januar 1971

Mauritius hat in einer an das Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten der Niederlande gerichteten Note vom 12. August 1970 erklärt, daß es sich vom Tage der Erlangung der Unabhängigkeit ab, dem 12. März 1968, an die in Den Haag am 23. November 1957 unterzeichnete, durch das Vereinigte Königreich von Großbritannien und Nordirland ratifizierte Vereinbarung über Flüchtlingsseeleute (Bundesgesetzbl. 1961 II S. 828) gebunden betrachtet.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachungen vom 17. November 1961 (Bundesgesetzbl. II S. 1670) und vom 31. Juli 1969 (Bundesgesetzbl. II S. 1526).

Bonn, den 4. Januar 1971

Der Bundesminister des Auswärtigen
In Vertretung
Frhr. v. Braun

Bekanntmachung
über das Inkrafttreten des Beschlusses des Rates der Europäischen Gemeinschaften
über die Ersetzung der Finanzbeiträge der Mitgliedstaaten
durch eigene Mittel der Gemeinschaften

Vom 7. Januar 1971

Nach Artikel 3 Abs. 2 des Gesetzes vom 4. Dezember 1970 zu dem Beschluß des Rates der Europäischen Gemeinschaften vom 21. April 1970 über die Ersetzung der Finanzbeiträge der Mitgliedstaaten durch eigene Mittel der Gemeinschaften (Bundesgesetzbl. II S. 1261) wird hiermit bekanntgemacht, daß der Beschluß nach seinem Artikel 7 Abs. 3 und die Erklärungen des Rates der Europäischen Gemeinschaften vom 21. April 1970 für die

Bundesrepublik Deutschland am 1. Januar 1971
in Kraft getreten sind.

Die deutsche Annahmearkunde ist dem Rat der Europäischen Gemeinschaften in Brüssel am 22. Dezember 1970 übergeben worden.

Der Beschluß und die Erklärungen des Rates der Europäischen Gemeinschaften vom 21. April 1970 sind ferner am gleichen Tage in Kraft getreten für:

Belgien	Luxemburg
Frankreich	Niederlande
Italien	

Bonn, den 7. Januar 1971

Der Bundesminister des Auswärtigen
In Vertretung
Frhr. v. Braun

**Bekanntmachung
über das Inkrafttreten des Vertrages
zur Änderung bestimmter Haushaltsvorschriften
der Verträge zur Gründung der Europäischen Gemeinschaften
und des Vertrags zur Einsetzung eines gemeinsamen Rates
und einer gemeinsamen Kommission der Europäischen Gemeinschaften
Vom 7. Januar 1971**

Nach Artikel 3 Abs. 2 des Gesetzes vom 14. Dezember 1970 zu dem Vertrag vom 22. April 1970 zur Änderung bestimmter Haushaltsvorschriften der Verträge zur Gründung der Europäischen Gemeinschaften und des Vertrags zur Einsetzung eines gemeinsamen Rates und einer gemeinsamen Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Bundesgesetzbl. II S. 1281) wird hiermit bekanntgemacht, daß der Vertrag nach seinem Artikel 12 sowie die Entschließungen und Erklärungen des Rates vom 22. April 1970 für die

Bundesrepublik Deutschland am 1. Januar 1971
in Kraft getreten sind.

Die deutsche Ratifikationsurkunde ist am 22. Dezember 1970 bei der Regierung der Italienischen Republik hinterlegt worden.

Der Vertrag ist ferner am gleichen Tage in Kraft getreten für:

Belgien	Luxemburg
Frankreich	Niederlande
Italien	

Bonn, den 7. Januar 1971

Der Bundesminister des Auswärtigen
In Vertretung
Frhr. v. Braun

Bekanntmachung
über das Inkrafttreten des Abkommens
zur Gründung einer Assoziation zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft
und der Vereinigten Republik Tansania, der Republik Uganda und der Republik Kenia
sowie des Internen Durchführungsabkommens

Vom 11. Januar 1971

Nach Artikel 3 Abs. 2 des Gesetzes vom 23. November 1970 zu dem Abkommen vom 24. September 1969 zur Gründung einer Assoziation zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Vereinigten Republik Tansania, der Republik Uganda und der Republik Kenia sowie zu dem Internen Durchführungsabkommen (Bundesgesetzbl. 1970 II S. 1081) wird hiermit bekanntgemacht, daß das Assoziierungsabkommen mit den in der Schlußakte aufgeführten Zusatzdokumenten nach seinem Artikel 34 sowie das Interne Durchführungsabkommen nach seinem Artikel 9

für die Bundesrepublik Deutschland
und die anderen Vertragsparteien
am 1. Januar 1971

in Kraft getreten sind.

Die Deutsche Ratifikationsurkunde und die Notifikation sind am 30. November 1970 dem Generalsekretär des Rates der Europäischen Gemeinschaften übergeben worden.

Bonn, den 11. Januar 1971

Der Bundesminister des Auswärtigen
In Vertretung
Frank

**Bekanntmachung
zu der Nizzaer Fassung des Madrider Abkommens
über die internationale Registrierung von Fabrik- oder Handelsmarken**

Vom 11. Januar 1971

Die in Artikel 3^{bis} des Madrider Abkommens vom 14. April 1891 über die internationale Registrierung von Fabrik- oder Handelsmarken in der in Nizza am 15. Juni 1957 beschlossenen Fassung (Bundesgesetzblatt 1962 II S. 125) vorgesehene Erklärung ist abgegeben worden von der

Tschechoslowakei mit Wirkung vom 14. April 1971.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 24. September 1970 (Bundesgesetzbl. II S. 1043).

Bonn, den 11. Januar 1971

Der Bundesminister des Auswärtigen
In Vertretung
Frank

**Bekanntmachung
über das Inkrafttreten des Sechsten Protokolls
zur Verlängerung der Geltungsdauer der Erklärung vom 12. November 1959
über den vorläufigen Beitritt Tunesiens zum Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommen**

Vom 14. Januar 1971

Nach Artikel 4 Abs. 2 des Gesetzes vom 22. Dezember 1970 zu dem Vierten Protokoll vom 14. November 1967, zu dem Fünften Protokoll vom 19. November 1968 und zu dem Sechsten Protokoll vom 16. Dezember 1969 zur Verlängerung der Geltungsdauer der Erklärung vom 12. November 1959 über den vorläufigen Beitritt Tunesiens zum Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommen (Bundesgesetzbl. 1970 II S. 1329) wird hiermit bekanntgemacht, daß das Sechste Protokoll nach seinem Absatz 2 Satz 3 für die

Bundesrepublik Deutschland am 30. Dezember 1970 in Kraft getreten ist.

Die deutsche Ratifikationsurkunde ist am 30. Dezember 1970 beim Generaldirektor des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens hinterlegt worden.

Bonn, den 14. Januar 1971

Der Bundesminister des Auswärtigen
In Vertretung
Frank

Bekanntmachung
zu dem deutsch-niederländischen Vertrag über die
gegenseitige Anerkennung und Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen
und anderer Schultitel in Zivil- und Handelssachen

Vom 14. Januar 1971

Zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung des Königreichs der Niederlande ist durch Notenwechsel vom 4. Januar 1971 Einvernehmen darüber festgestellt worden, daß die Bestimmungen des am 30. August 1962 in Den Haag geschlossenen Vertrages zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich der Niederlande über die gegenseitige Anerkennung und Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen und anderer Schultitel in Zivil- und Handelssachen (Bundesgesetzbl. 1965 II S. 26) im Einklang mit seinem Artikel 21 Abs. 2 auf die

Niederländischen Antillen

mit Wirkung vom 1. Februar 1971

Anwendung finden.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 10. August 1965 (Bundesgesetzbl. II S. 1155).

Bonn, den 14. Januar 1971

Der Bundesminister des Auswärtigen
In Vertretung
Frank

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Zollübereinkommens
über die vorübergehende Einfuhr von wissenschaftlichem Gerät**

Vom 14. Januar 1971

Das Zollübereinkommen vom 11. Juni 1968 über die vorübergehende Einfuhr von wissenschaftlichem Gerät (Bundesgesetzbl. 1969 II S. 1914) ist nach seinem Artikel 20 Abs. 2 in Kraft getreten oder tritt in Kraft für

Israel	am 5. Februar 1971
Niederlande	am 20. Januar 1971
Thailand	am 16. Januar 1971

Das Vereinigte Königreich hat durch Erklärung vom 4. September 1970 die Anwendung des Übereinkommens nach seinem Artikel 23 auf folgende Gebiete ausgedehnt:

Bermudas	Gilbert- und Ellice-Inseln
Britisch-Honduras	Montserrat
Britische Jungferninseln	Pitcairn
Britische Salomonen	Seychellen
Gibraltar	St. Helena

Das Übereinkommen ist für diese Gebiete am 4. Dezember 1970 in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 10. Juli 1970 (Bundesgesetzblatt II S. 762).

Bonn, den 14. Januar 1971

Der Bundesminister des Auswärtigen
In Vertretung
Frank

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz — Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges. m. b. H. — Druck: Bundesdruckerei Bonn.
Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie für Bestellungen bereits erschienener Ausgaben:
Bundesgesetzblatt, 53 Bonn 1, Postfach 624, Telefon 22 40 86 — 88.

Das Bundesgesetzblatt erscheint in drei Teilen. In Teil I und II werden die Gesetze und Verordnungen in zeitlicher Reihenfolge nach ihrer Ausfertigung verkündet. Laufender Bezug nur im Postabonnement. Abbestellungen müssen bis spätestens 30. 4. bzw. 31. 10. beim Verlag vorliegen. Im Teil III wird das als fortlaufend festgestellte Bundesrecht auf Grund des Gesetzes über Sammlung des Bundesrechts vom 10. Juli 1958 (BGBl. I S. 437) nach Sachgebieten geordnet veröffentlicht. Der Teil III kann nur als Verlagsabonnement bezogen werden.
Bezugspreis für Teil I und Teil II halbjährlich je 25,— DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 0,65 DM. Dieser Preis gilt auch für die Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Juli 1970 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postscheckkonto Bundesgesetzblatt, Köln 3 99, oder gegen Vorausrechnung bzw. gegen Nachnahme.
Preis dieser Ausgabe 0,65 DM zuzüglich Versandgebühr 0,15 DM, bei Lieferung gegen Vorausrechnung zuzüglich Portokosten für die Vorausrechnung.
Im Bezugspreis ist Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 5,5 %.